

30. März 2010

Programminformation

Nachhaltigkeit

(Nr. 243)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Landwirtschaft, die insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors beitragen. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einen hohen Stellenwert.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) 1857/2006¹, Artikel 4 enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen €. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem „Merkblatt KMU“ unter www.rentenbank.de.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft**
z.B. Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen in der Landwirtschaft**
z.B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, umweltgerechte Lagerstätten für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie Silage, bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)
- **Investitionen in den Ökologischen Landbau**
Investitionen von ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 358/3 vom 16.12.2006.

- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft**
z.B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung, der Lichtverhältnisse, Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu, Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden
- **Investitionen zur Verbesserung der Qualität in der Produktion**
Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Landwirtschaft

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Erwerb von Produktionsrechten, Erwerb von Tieren
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen sowie Erwerb sonstiger Betriebsmittel
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsausrüstung und –arbeiten, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25% zur Folge
- bloße Ersatzinvestitionen
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur sowie Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte werden im Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ gefördert.

Investitionen in erneuerbare Energien werden im Programm „Energie vom Land“ gefördert.

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 € begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine **Beihilfeerklärung** einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zur Verfügung steht.

In dieser teilt er mit,

- welche weiteren Investitionsbeihilfen für die aktuell zu finanzierende Maßnahme (z.B. AFP-Zuschüsse) beantragt bzw. gewährt wurden und
- ob er in den letzten drei Wirtschaftsjahren Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 beantragt sowie erhalten hat.

Die Beihilfeerklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „**Kumulierungserklärung**“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig. Prolongationsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab 17.11.2008 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.